

Stefan Bach, Florian Wichers

[DIW Berlin](#) – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin

29. August 2025

Regionalisierung der Erbschaftsteuer nur in Grenzen sinnvoll

Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht zum
Antrag auf abstrakte Normenkontrolle der Bayerischen Staatsregierung
(1 BvF 1/23) zur Regionalisierung der Erbschaftsteuer

Zusammenfassung

Die Bayerische Staatsregierung will die Erbschaftsteuer regionalisieren und hat dazu ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht beantragt. Die Bundesländer sollen die Freibeträge und die Steuersätze regional anpassen können, um auf stark gestiegene Immobilienpreise und Vermögenswerte zu reagieren. Seit 2011 hat das Erbschaftsteueraufkommen deutlich zugenommen durch die demografische Entwicklung und die stark steigenden Vermögenspreise. Bayern weist ein überdurchschnittlich hohes Erbschaftsteueraufkommen auf, was auf höhere Immobilienpreise und größere Vermögen zurückzuführen ist. Derzeit kommen bundesweit schätzungsweise die reichsten 5 Prozent der Familien bei Vermögensübertragungen zwischen engen Verwandten in die Erbschaftsteuerpflicht, in Bayern dürften die reichsten 10 Prozent der Familien betroffen sein.

Aus fiskalföderalistischer Sicht ist die Erbschaftsteuer als regionale Steuer ungeeignet, da sie nur wenige Steuerpflichtige betrifft und das Aufkommen regional stark unterschiedlich ist. Eine vollständige Regionalisierung würde einen Steuerwettbewerb nach unten fördern und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gefährden. Ferner würde dies höhere Verwaltungs- und Befolgungskosten auslösen.

Eine moderate Regionalisierung bei Freibeträgen und Steuertarifen wäre möglich, sofern dies keine größeren Wohnsitzverlagerungen auslöst. Die Bewertung von Immobilien und Unternehmen sollte weiterhin bundeseinheitlich geregelt werden, um Gleichheit und Transparenz zu gewährleisten und Bürokratiekosten zu vermeiden. Ferner sollte sich die Regionalisierung nicht auf den Bund-Länder-Finanzausgleich auswirken. Freibeträge und Erbschaftsteuertarif sollten regelmäßig an die Entwicklung der Vermögenspreise angepasst werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle zu wesentlichen Besteuerungsgrundlagen der Erbschaftsteuer eingereicht ([Aktenzeichen 1 BvF 1/23](#)). Gerügt werden die bundeseinheitlichen Regelungen zur Bewertung des Grundbesitzes (§ 12 Abs. 3 ErbStG), zu den persönlichen Freibeträgen (§ 16 Abs. 1 ErbStG) und zum Steuertarif (§ 19 Abs. 1 ErbStG). Ziel ist eine Regionalisierung der Erbschaftsteuer.¹ Die Bundesländer sollen wesentliche Regelungen selbst festlegen können, da das Aufkommen nur ihnen zufließe. Die Freibeträge seien seit 2009 nicht mehr erhöht worden, während die Boden- und Immobilienpreise in den letzten Jahren massiv gestiegen seien. Beabsichtigt sind eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge und eine Senkung der Steuersätze.

Säkulare Entwicklung der Vermögensbesteuerung in Deutschland: Erbschaftsteuer gewinnt erst seit Ende der 1990er Jahre an Bedeutung

Deutschland hat eine lange Tradition der Vermögensbesteuerung. Dabei spielte die Erbschaftsteuer bis in die 1990er Jahre eine untergeordnete Rolle – im Vergleich zur laufenden Vermögensteuer, der Grundsteuer oder der Grunderwerbsteuer (Abbildung 1).

Als im Kaiserreich die meisten Länder Erbschaftsteuern im modernen Sinne einführten, waren Ehepartner und Kinder zumeist steuerfrei und die Steuersätze niedrig.² Das blieb auch so, als das Reich ab 1906 eine Erbschaftsteuer einführte, an deren Aufkommen die Länder beteiligt waren. Im Zuge der „Erzbergerschen Steuer- und Finanzreformen“ 1919/20 wurde die Erbschaftsteuer vollständig auf das Reich übertragen, die Steuersätze wurden drastisch erhöht, ferner wurden Kinder steuerpflichtig. Die Steuerbelastungen wurden 1924 wieder deutlich gesenkt. In der NS-Zeit erreichte die Erbschaftsteuer ein Aufkommen von 0,1 Prozent des BIP, die Vermögensteuer erzielte dagegen 0,4 Prozent des BIP. Ab den 1950er Jahren wurden auch Ehepartner steuerpflichtig. Das Aufkommen der Erbschaftsteuer bewegte sich aber nur um die 0,06 Prozent des BIP bis Mitte der 1970er Jahre. Dagegen erzielte die Vermögensteuer auf dem Höhepunkt des „Wirtschaftswunders“ Anfang der 1960er Jahre ein Aufkommen von bis zu 0,5 Prozent des BIP – das wären heute 22 Milliarden Euro im Jahr.³ Die persönlichen Freibeträge der Erbschaftsteuer waren relativ hoch im Vergleich zur Vermögensteuer oder auch der Vermögensabgabe

¹ Bayerische Staatsregierung (2023): [Bericht aus der Kabinettsitzung vom 23. Mai 2023](#).

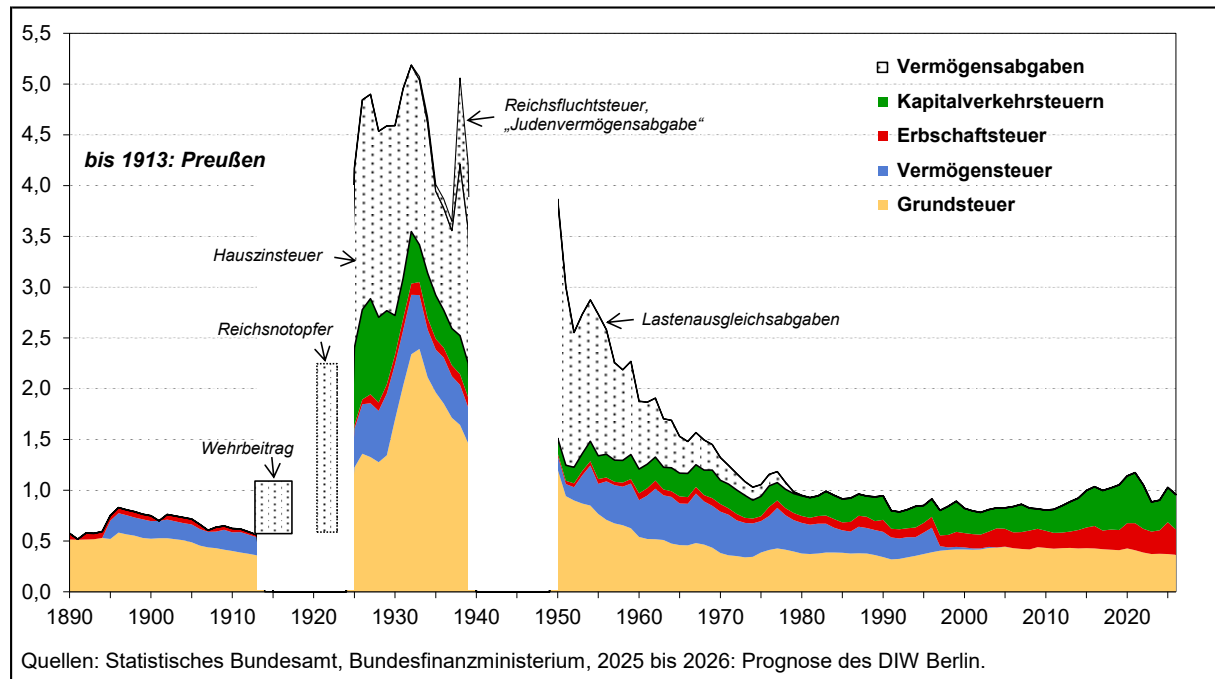
² Marc Buggeln (2022): [Das Versprechen der Gleichheit. Steuern und soziale Ungleichheit in Deutschland von 1871 bis heute](#). suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2338.

³ Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird in den aktuellen Konjunkturprognosen für das Jahr 2025 auf 4 400 Milliarden Euro geschätzt.

im Rahmen des Lastenausgleichs. Die Übernahme der 1964er Einheitswerte und Steuerreformen erhöhten das Aufkommen von Erbschaft- und Vermögensteuer ab Mitte der 1970er Jahre. Da die Grundbesitzwerte in den folgenden Jahrzehnten nicht mehr aktualisiert wurden, sank das Vermögensteueraufkommen in Relation zum BIP, während es bei der Erbschaftsteuer aus demographischen Gründen leicht zulegte.

Abbildung 1

Aufkommen vermögensbezogener Steuern in Deutschland 1890 bis 2026
in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP)



Nach dem berühmten „Einheitswerturteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1995 ([2 BvL 37/91](#)) wurde die Vermögensteuer ab 1997 nicht mehr erhoben. Sie erzielte zuletzt ein Aufkommen von gut 0,2 Prozent des BIP, das wären heute 9 Milliarden Euro. Zum Ausgleich wurde die Erbschaftsteuer um knapp 0,1 Prozentpunkte des BIP erhöht. Die Grunderwerbsteuer wurde in ähnlichem Umfang erhöht, ihr Aufkommen stagnierte aber in den 2000er Jahren aufgrund der schwachen Immobilienmärkte.

In einem Urteil zur Erbschaftsteuer rügte das Bundesverfassungsgericht 2006 ([1 BvL 10/02](#)) erneut die weiter bestehenden erheblichen und systematischen Unterbewertungen von Immobilien- und Unternehmensvermögen. Diese wurden ab 2009 beseitigt, indem im [Sechsten Abschnitt des Bewertungsgesetzes](#) konsequent verkehrswertnahe Bewertungsverfahren für Immobilien und Unternehmen eingeführt wurden. Diese orientieren sich grundsätzlich an einschlägigen Bewertungsstandards der wirtschaftlichen Praxis (siehe unten). Im Gegenzug wurden die persönlichen Freibeträge deutlich erhöht. Ferner wurden für die Übertragung von Betriebs-

vermögen und Unternehmensbeteiligungen weitgehende Steuervergünstigungen eingeführt. Damit sollten Unternehmensnachfolgen und Arbeitsplätze insbesondere bei kleinen und mittelständischen Betrieben nicht gefährdet werden.

Durch die Reform sank das Erbschaftsteueraufkommen zunächst auf 0,15 Prozent des BIP in den Jahren 2011/12. Die demographische Entwicklung sowie der Anstieg der Vermögenspreise in den 2010er Jahren erhöhten dann das Erbschaftsteueraufkommen deutlich. Nach der letzten Steuerschätzung vom Mai 2025 wird das Erbschaftsteueraufkommen bis Ende der 2020er Jahre auf 0,25 Prozent des BIP steigen, das sind derzeit 11 Milliarden Euro im Jahr.

Deutlicher Anstieg des Erbschaftsteueraufkommens seit 2011/12

Nach der Erbschaftsteuerreform 2009 gingen das Steueraufkommen und die Zahl der Steuerpflichtigen zunächst zurück, als nach einigen Jahren die meisten Fälle nach dem neuen Recht veranlagt wurden (Tabelle 1).⁴ Die Erstveranlagungen zur Erbschaftsteuer sanken leicht und die Zahl der Steuerzahler reduzierte sich von jahresdurchschnittlich 184 000 Fällen in den Jahren 2007 bis 2009 auf jahresdurchschnittlich 135 000 Fälle in den Jahren 2011 bis 2013.

Danach stiegen die jährlichen Veranlagungen deutlich an, auf 240 000 Fälle im Jahr 2023. Die Zahl der Steuerzahler stieg bis 2023 wieder auf jährlich 175 000. Insbesondere bei den Übertragungen an Ehepartner und Kinder in der Steuerklasse I sowie bei den Erbschaften in der Steuerklasse I ergaben sich höhere Zuwächse. Dagegen blieben die Veranlagungen in den übrigen Steuerklassen leicht zurück gegenüber dem Niveau von 2007 bis 2009. Ferner stiegen die Fälle mit Immobilienübertragungen deutlich.

Die Werte der veranlagten Vermögensübertragungen stiegen ungleich stärker – sie verdoppelten sich gegenüber dem Niveau der Jahre 2010 bis 2012. Bei den Übertragungen an Ehepartner und Kinder in der Steuerklasse I, bei den Erbschaften in Steuerklasse I sowie bei den Immobilienvermögen ergaben sich höhere Zuwächse. Das Erbschaftsteueraufkommen hat sich im Zeitraum von 2010/12 bis 2023 mehr als verdoppelt. Gegenüber der Entwicklung des Kassenaufkommens ist die festgesetzte Erbschaftsteuer deutlich stärker gestiegen. Letztere Größe ist allerdings

⁴ Die Erbschaftsteuer entsteht zum Zeitpunkt des Todes beziehungsweise der Schenkung. Die amtliche Erbschaftsteuerstatistik⁴ erfasst die jährlichen Erstveranlagungen, unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt, dazu Statistisches Bundesamt (2025): [Erbschaft- und Schenkungsteuer](#). Die meisten Veranlagungen beziehen sich auf das jeweilige Jahr oder das Vorjahr. Bei Nachlässen beziehungsweise Erbschaften oder generell bei komplexeren und strittigen Fällen können sich Erstveranlagungen mehrere Jahre hinziehen.

überhöht, da darin die Steuererlasse durch die Verschonungsbedarfsprüfung nicht erfasst sind – die seit einigen Jahren entstehende Lücke zwischen dem festgesetzten Steueraufkommen und dem Kassenaufkommen geht weitestgehend darauf zurück.⁵ Den größten Zuwachs gab es beim Steueraufkommen auf Übertragungen an Kinder, das in diesem Zeitraum um das Zweieinhalbfache zugenommen hat und inzwischen knapp die Hälfte des Erbschaftsteueraufkommens ausmacht.

Damit hat das Erbschaftsteueraufkommen deutlich stärker zugelegt als die gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung und die Einkommen. So stiegen das BIP je Erwerbstätigen oder die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte seit Beginn der 2010er Jahre nur um gut ein Drittel. Dagegen haben sich die Privatvermögen in diesem Zeitraum verdoppelt.

Entsprechend stieg die fiskalische Bedeutung der Erbschaftsteuer für die öffentlichen Haushalte, ausgehend von einem niedrigen Niveau. Sie erzielt derzeit 2,4 Prozent der Steuereinnahmen der Länder (einschließlich Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage) beziehungsweise knapp 1 Prozent des gesamten Steueraufkommens. In Relation zum BIP stieg ihr Anteil auf 0,22 Prozent. In den nächsten Jahren dürfte das Erbschaftsteueraufkommen auf 11 Milliarden Euro beziehungsweise 0,25 Prozent des BIP steigen (siehe den vorangehenden Abschnitt).

Die maßgeblichen Gründe für diese Entwicklungen waren und sind:

- Die „Erbschaftswelle“ rollte an in den 2010er Jahren. Die geburtenstärkeren Jahrgänge ab Mitte der 1920er bis Ende der 1930er Jahre regelten ihren Nachlass oder starben. Diese Generationen, die in der „Wirtschaftswunder“-Epoche der 1950er und frühen 1960er Jahren ins Erwerbsleben traten, hatten deutlich mehr Vermögen aufgebaut als die früheren Generationen.
- In der Bevölkerungsstruktur hat die Alterung zugenommen. Die Anzahl der Menschen ab 60 Jahren stieg seit dem Ende der 2000er Jahre von 21 Millionen auf 25 Millionen, der Bevölkerungsanteil von 26 auf 30 Prozent. Die jährlichen Sterbefälle legten um ein Viertel zu, auf gut eine Million derzeit.

⁵ Die Verschonungsbedarfsprüfung ist bisher in den Datensätzen der Erbschaftsteuerstatistik nicht erfasst, da hierzu ein gesondertes Erlassverfahren durchgeführt wird und die Steuererlasse nicht den Veranlagungen zugeordnet werden. Julia Jirmann (2024): [Rückläufige Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer](#). Wirtschaftsdienst 104 (1), 42-46. Netzwerk Steuergerechtigkeit (2024): [Erneut Steuererlasse in Milliardenhöhe für Erben von Großvermögen](#). 19. Juli 2024.

Tabelle 1

**Erbschaftsteuerpflichtige Personen, Vermögensübertragungen und Erbschaftsteueraufkommen¹⁾
2007 bis 2023**

	2007- 2009	2010- 2012	2013- 2015	2016- 2018	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung	
	Jahresdurchschnitt									2022/23- 2007/09	2022/23- 2010/12
Veranlagte Steuerpflichtige, 1 000	178,5	166,7	178,0	188,5	206,2	224,0	239,8	229,4	242,3	32%	42%
darunter mit Grundvermögen	87,2	81,9	86,8	96,1	111,6	124,7	133,5	128,6	139,1	53%	64%
Veranlagte übertrag. Vermögen, Mio. Euro	28,3	54,4	93,8	96,9	79,8	84,4	118,0	101,4	121,5	295%	105%
darunter Grundvermögen	10,5	12,1	15,9	20,7	26,6	32,6	38,0	38,6	45,6	302%	249%
Veranlagte Nachlassfälle, 1 000	66,5	58,4	59,9	63,9	70,4	75,7	78,0	73,7	77,0	13%	29%
darunter mit Grundvermögen	35,2	34,0	36,6	39,8	44,9	49,8	51,4	48,5	50,6	41%	46%
Veranlagte Nachlassvermögen, Mio. Euro	19,7	24,0	29,6	38,0	38,7	46,2	54,6	48,5	50,8	153%	107%
darunter Grundvermögen	7,3	9,1	11,5	14,6	17,4	21,8	24,1	23,9	25,9	241%	173%
Steuerpflichtige in 1 000 besteuert nach											
Steuerklasse I											
I/1 ²⁾	3,2	2,6	3,1	3,2	3,5	4,1	4,5	4,2	4,6	36%	69%
I/2 ³⁾	33,9	19,3	20,7	21,9	25,0	30,3	34,0	34,3	39,0	8%	90%
I/3 und I/4 ⁴⁾	6,9	3,6	3,4	4,0	4,8	5,5	6,4	6,7	6,9	-1%	91%
Insgesamt	44,0	25,5	27,1	29,0	33,3	39,9	44,8	45,2	50,5	9%	88%
darunter nur Erbschaften	23,1	14,7	15,6	18,2	21,5	26,0	28,1	27,8	30,1	25%	97%
Steuerklasse II ⁵⁾	72,4	58,8	60,3	62,4	66,3	70,8	72,5	67,8	70,2	-5%	17%
Steuerklasse III ⁶⁾	67,6	50,3	49,6	50,5	53,6	54,7	57,2	53,5	54,5	-20%	7%
Insgesamt	184,0	134,6	137,0	142,0	153,2	165,4	174,6	166,5	175,2	-7%	27%
Steuerpflichtiger Erwerb in Mrd. Euro											
Steuerklasse I											
I/1 ²⁾	2,1	2,1	2,7	2,8	3,5	4,4	5,3	4,0	4,2	94%	101%
I/2 ³⁾	16,9	14,5	17,4	18,9	19,0	24,2	30,7	32,1	32,7	91%	123%
I/3 und I/4 ⁴⁾	1,6	1,2	1,0	1,2	1,4	1,8	2,7	2,5	2,4	58%	107%
Steuerklasse I	20,6	17,7	21,2	22,9	23,9	30,5	38,7	38,6	39,3	89%	120%
darunter nur Erbschaften	8,8	8,2	10,2	14,1	14,5	17,9	23,8	24,7	20,7	157%	177%
Steuerklasse II ⁵⁾	4,9	5,2	6,0	6,9	8,1	8,5	9,8	9,5	9,7	95%	85%
Steuerklasse III ⁶⁾	4,3	4,8	5,4	6,1	7,0	7,5	8,9	10,3	10,9	146%	123%
Insgesamt	29,9	27,7	32,5	35,8	39,0	46,5	57,5	58,3	59,9	98%	114%
Festgesetzte Steuer in Mrd. Euro											
Steuerklasse I											
I/1 ²⁾	0,3	0,3	0,4	0,5	0,5	0,7	1,0	0,6	0,7	101%	99%
I/2 ³⁾	2,1	1,5	2,0	2,9	2,8	3,6	4,8	5,3	5,3	157%	254%
I/3 und I/4 ⁴⁾	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,3	0,5	0,3	0,4	130%	120%
Insgesamt	2,5	2,0	2,6	3,5	3,5	4,6	6,3	6,2	6,4	148%	218%
darunter nur Erbschaften	1,5	1,4	1,8	2,7	2,7	3,3	4,9	4,4	3,9	183%	201%
Steuerklasse II ⁵⁾	0,9	1,1	1,2	1,4	1,7	1,8	2,2	2,1	2,1	144%	86%
Steuerklasse III ⁶⁾	1,0	1,2	1,4	1,6	1,9	2,1	2,6	3,1	3,3	223%	164%
Insgesamt	4,4	4,3	5,2	6,6	7,1	8,5	11,1	11,4	11,8	164%	168%
Kassenaufk. Erbschaftsteuer, Mrd. Euro	4,5	4,3	5,5	6,6	7,0	8,6	9,8	9,2	9,3	105%	114%
Differenz Festsetzung - Kasse, Mrd. Euro	- 0,1	0,0	- 0,2	0,0	0,2	- 0,1	1,3	2,2	2,5		
Anteil Kassenaufk. Erbschaftst., Prozent											
am Steueraufkommen der Bundesländer	2,08	1,97	2,16	2,22	2,14	2,70	2,68	2,35	2,41	14%	20%
am Steueraufkommen insgesamt	0,77	0,70	0,78	0,83	0,81	1,07	1,08	0,95	0,96	24%	35%
am Bruttoinlandsprodukt (BIP)	0,18	0,16	0,18	0,20	0,20	0,25	0,27	0,23	0,22	28%	43%
Nachrichtlich											
Bevölkerung ab 60 Jahren, Mio.	21,0	21,5	22,2	23,1	23,7	24,1	24,4	24,6	25,1	18%	15%
Anteil Bevölkerung ab 60 Jahren, Prozent	25,6	26,6	27,3	27,9	28,5	29,0	29,4	29,7	30,0	17%	12%
Gestorbene, 1 000	842	860	896	933	940	986	1 024	1 066	1 028	24%	22%
Nettoverm. priv. Haushalte ⁷⁾ , Mrd. Euro	8 468	9 288	10 673	12 933	14 857	15 922	17 332	18 241	19 185	121%	101%
darunter Grundvermögen	4 931	5 353	6 052	7 075	8 149	8 687	9 544	10 759	11 115	122%	104%
Bruttoinlandsprodukt (BIP) je											
Erwerbstätigen, Euro	62 500	65 442	69 670	74 942	78 048	76 716	81 603	86 565	90 968	42%	36%
Verfügbares Einkommen private Haushalte											
(Ausgabenkonzept) je Einwohner, Euro	19 085	20 190	21 320	23 013	24 335	24 355	25 064	26 848	28 452	45%	37%

1) Erstfestsetzungen bei von unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen.

2) Ehegatten, Lebenspartner.

3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4) Kinder noch lebender (Stief-) Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

5) Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

6) Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

7) Einschließlich private Organisationen ohne Erwerbszweck, nach Abzug von Verbindlichkeiten.

Quellen: Statistisches Bundesamt; Bundesministerium der Finanzen; Deutsche Bundesbank.

- Bei den Immobilienübertragungen gab es im Umfeld der Erbschaftsteuerreform 2009 offenbar Vorzieheffekte, mit denen die günstigeren Immobilienwerte bis 2008 genutzt wurden.
- Die Vermögenspreise sind in den 2010er Jahren beträchtlich gestiegen (Tabelle 2). Im Zuge von verstärkter Einwanderung und Urbanisierung sowie der Niedrigzinsphase zogen die Immobilienpreise kräftig an, während sie zuvor seit Ende der 1990er Jahre stagniert hatten. Je nach Abgrenzung und Index dürften sich die Preise für Wohnimmobilien seit 2010 im Bundesdurchschnitt nahezu verdoppelt haben, während die allgemeine Inflation gemessen am Verbraucherpreisindex in diesem Zeitraum nur bei gut einem Drittel lag. (Tabelle 2) In den wirtschaftlich attraktiven Ballungsräumen und „Schwarmstädten“ mit höherer Zuwanderung sind die Immobilienpreise noch ungleich stärker gestiegen, während sie in ländlichen Regionen deutlich weniger zunahmen oder stagnierten. Entsprechend erhöhten sich die veranlagten Immobilienwerte bei der Erbschaftsteuer, die vor allem bei steuerpflichtigen Übertragungen zwischen nahen Verwandten im Eingangsbereich des Erbschaftsteuertarifs eine dominierende Rolle spielen. Die Unternehmenswerte sind noch deutlich stärker gestiegen seit 2010, gemessen an den einschlägigen Börsenindizes. Grundsätzlich dürfte auch der Wert von kleinen und mittleren Unternehmen in ähnlichen Größenordnungen gestiegen sein. Allerdings bleiben Unternehmensübertragungen häufig steuerbegünstigt oder steuerfrei, soweit die Nachfolger das Unternehmen weiterführen. Das galt und gilt weiterhin auch für sehr hohe Unternehmenswerte – seit der Reform der Unternehmensvergünstigungen 2016 mittelbar über die „Verschonungsbedarfsprüfung“.
- Die persönlichen Freibeträge und der Steuertarif sind seit 2009/10 nicht verändert worden. Angesichts der deutlich steigenden Vermögenspreise kamen viele Fälle wieder in die Steuerpflicht, vor allem bei nahen Verwandten. Dabei dürfte auch eine Rolle spielen, dass Erbschaften bei wohlhabenden „Normalbürgern“ häufig nicht geplant beziehungsweise mögliche Erbschaftsteuerbelastungen dabei nicht berücksichtigt werden. So werden beim verbreiteten „Berliner Testament“ (der Erstverstorbene wird als Alleinerbe eingesetzt) häufig die persönlichen Freibeträge der Erwerber gegenüber dem erstverstorbenen Elternteil „verschont“. Oder die Vermögensnachfolgen werden nicht langfristig geplant, indem die sich alle 10 Jahre erneuernden persönlichen Freibeträge nicht mehrfach genutzt werden.

Die demographischen Trends dürften das Erbschaftsteueraufkommen in den nächsten Jahren weiter erhöhen. Wenn auch der starke Anstieg der Immobilienpreise inzwischen ausgelaufen ist, dürften die Preise in den nächsten Jahren weiter mit der allgemeinen Inflation steigen. Das gilt auch für die Finanzvermögen, soweit sie in Aktien und andere Unternehmensanteile

investiert sind. Hinzu kommen hohe laufende Sparleistungen der wohlhabenden Haushalte, die von der Erbschaftsteuer betroffen sind.

Tabelle 2

Entwicklung von Vermögenspreisen und gesamtwirtschaftlichen Vermögen privater Haushalte
Index 2010 = 100

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Preisindizes für Wohnimmobilien ¹⁾										
Häuserpreisindex	119,2	128,1	136,0	145,1	153,4	165,3	184,4	195,6	179,1	176,4
Preisindex für Bauland	128,0	140,8	157,1	172,2	187,1	199,9	240,1			
Preisindex Erwerb von Wohneigentum	113,3	116,5	120,6	126,2	131,6	135,3	147,6	168,5	178,0	182,0
Preisindex Besitz von Wohneigentum	113,8	116,5	120,0	124,6	130,5	134,0	144,3	164,3	182,0	190,0
vdp Immobilienpreisindizes ²⁾										
Wohnen insgesamt	123,3	131,4	140,5	152,2	162,0	173,0	190,8	204,5	194,3	191,6
Kapitalwert Mehrfamilienhäuser	129,5	138,7	149,7	163,2	173,2	184,0	201,3	212,3	200,0	197,7
Wohneigentum	117,2	124,2	131,4	141,5	151,0	162,2	180,6	196,8	188,8	185,7
Gewerbe	117,0	123,7	131,8	140,7	149,7	154,3	153,1	152,6	136,9	129,5
Gesamtindex	121,7	129,5	138,3	149,4	159,0	168,4	181,6	191,8	180,3	176,5
Wohnimmobilienpreisindex Bundesbank ³⁾	126,4	137,0	147,3	159,5	170,5	182,9	198,1	210,0	204,8	204,7
Wohnimmobilienpreisindex Hypoport ⁴⁾	123,5	133,4	141,7	151,3	165,5	183,8	207,3	223,3	213,9	216,5
Performanceindizes Wertpapiere ³⁾										
Deutscher Aktienindex (DAX)	178,6	167,0	201,9	197,4	198,3	197,7	246,3	218,2	255,3	309,1
Composite DAX (CDAX) ⁵⁾	184,6	175,4	213,0	213,4	212,0	212,5	289,6	287,2	326,2	371,3
MSCI World	169,2	169,8	202,4	223,2	237,2	255,9	341,0	318,3	344,5	428,3
Deutscher Rentenindex (REX)	121,4	124,6	123,8	123,7	127,1	127,8	131,7	133,4	135,2	137,0
Gesamtwirtschaftliches Vermögen privater Haushalte ⁶⁾										
Sachvermögen	123,1	128,9	136,6	145,6	156,2	166,2	181,7	204,0	210,8	
dar.: Grund und Boden	132,2	142,1	155,6	169,3	187,5	209,7	229,1	246,2	235,2	
Geldvermögen	121,9	135,3	144,0	150,5	163,5	175,4	188,3	181,2	193,5	
Kredite, sonst. Verbindlichkeiten	106,8	109,9	113,8	116,6	122,3	127,1	133,6	139,6	140,9	
Reinvermögen	125,3	135,4	144,3	153,1	165,7	177,6	193,3	203,4	214,0	
<i>Nachrichtlich:</i>										
Verbraucherpreisindex ¹⁾										
Insgesamt	107,3	107,8	109,4	111,4	112,9	113,5	117,0	125,1	132,5	135,4
Tatsächliche Nettokaltmiete	106,7	108,0	109,5	111,1	112,7	114,3	115,9	117,9	120,5	123,1
Bruttolöhne und -gehälter je geleisteter Arbeitnehmerstunde										
Rentenwert DRV	116,6	120,0	123,6	128,2	132,8	137,6	139,2	145,5	155,1	163,5
Primäreinkommen private Haushalte	106,3	109,7	113,0	115,9	119,6	123,6	125,7	129,1	135,3	141,4
Verfügbar. Einkomm. private Haushalte ⁷⁾	116,4	120,3	125,3	130,5	134,1	131,5	136,6	147,7	156,6	163,1
Sparen private Haushalte ⁷⁾	112,7	116,2	120,2	125,1	128,1	128,3	132,1	142,6	152,4	158,8
Aufkommen Kapitalertragsteuern	109,9	112,4	120,4	131,7	128,8	198,4	181,4	142,0	153,4	174,7
Aufkommen Zinsabschlag	138,2	149,8	161,1	178,5	180,9	165,6	211,0	251,1	280,7	262,1
	94,8	68,2	84,2	79,2	59,1	77,7	115,2	75,3	96,0	221,2

1) Statistisches Bundesamt, Jahresdurchschnittswerte.- 2) vdpResearch GmbH, Jahresdurchschnittswerte.- 3) Jahresdurchschnittswerte.- 4) Hypoport AG, Jahresdurchschnittswerte.- 5) Enthält alle an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten deutschen Aktien.- 6) Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen, einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck, Bestand am Jahresende, Berechnungen Statistisches Bundesamt und Deutsche Bundesbank.- 7) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Quellen: Statistisches Bundesamt (Destatis), Deutsche Bundesbank, vdpResearch, Hypoport, Bundesfinanzministerium.

Durch die seit 2009/10 nominal konstanten Freibeträge und Tarifgrenzen wuchs und wächst das Erbschaftsteueraufkommen überproportional im Vergleich zur Besteuerungsgrundlage: Zum einen kommen mehr Steuerpflichtige über die Freibeträge, zum anderen steigen sie in höhere

Tarifzonen auf. Aus den steuerpolitischen Diskussionen zur Einkommensteuer ist dieser Effekt als „kalte Progression“ bekannt.

Die Veranlagungen zur Erbschaftsteuer erfassen derzeit (2023) 77 000 Nachlassfälle im Jahr (Tabelle 1). Bezogen auf die gut 1 Million Sterbefälle im Jahr sind das 7,5 Prozent der Verstorbenen. Darauf zahlen derzeit etwa 130 000 Erben im Jahr Erbschaftsteuer, plus 40 000 Beschenkte. Allerdings finden sich darunter nur 44 000 Ehepartner oder Kinder. Hinzu kommen die übrigen nahen Verwandten der Steuerklasse I, also vor allem Enkel oder Eltern im Erbfall, mit derzeit 7 000 Fällen pro Jahr. Insgesamt gab es gut 50 000 Steuerpflichtige in Steuerklasse I im Jahr 2023. Darin sind die Fälle mit Schenkungen enthalten. Die Erbschaftsfälle in Steuerklasse I liegen derzeit bei 30 000.

Bei den Fällen in der Steuerklasse I gelten hohe Freibeträge: 500 000 Euro bei Ehepartnern, 400 000 Euro bei Kindern, 200 000 Euro bei Enkeln und 100 000 Euro bei Eltern im Erbfall. Analysen der Vermögensverteilung ergeben, dass die reichsten 10 Prozent der Bevölkerung derzeit bei einem persönlichen Vermögen von knapp 400 000 Euro beginnen dürften.⁶ Vermögensübertragungen im engsten Familienkreis – insbesondere zwischen Ehepartnern sowie zwischen Eltern und Kindern – sind daher höchstens bei den reichsten 10 Prozent der Bevölkerung potenziell von der Erbschaftsteuer betroffen. In der Praxis sind es deutlich weniger, da Vermögen an mehrere Personen übertragen werden, die Freibeträge sich alle 10 Jahre erneuern und daher durch Schenkungen mehrfach genutzt werden können. Ferner gibt es weitere Gestaltungen.

Insgesamt kommen bei den steuerpolitisch sensiblen Vermögensübertragungen an enge Verwandte schätzungsweise nur die reichsten 5 Prozent der Familien in die Erbschaftsteuerpflicht. Dies sind nur wenig mehr als vor der Reform 2009/10, aber fast doppelt so viele wie nach der Reform, da die persönlichen Freibeträge seitdem nicht erhöht wurden.

Im Einzelfall spielen dabei Planungen und Gestaltungen eine große Rolle, insbesondere wiederholte Übertragungen nach 10 Jahren, Schenkungen mit Auflagen wie Wohnrecht oder Nießbrauch oder die Nutzung der persönlichen Freibeträge gegenüber dem erstverstorbenen Elternteil beziehungsweise die Geltendmachung von Pflichtanteilen beim „Berliner Testament“. Werden diese nicht genutzt, können auch geringere Familienvermögen in die Steuerpflicht geraten – die Steuerberater sprechen hier von „Dummensteuer“. Soweit Steuerpflichtige mit Übertragungen oberhalb der Freibeträge zur Erbschaftsteuer veranlagt werden, sind die

⁶ Carsten Schröder u.a. (2020): [MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen](#). DIW Wochenbericht 29/2020.

Eingangssteuersätze in Steuerklasse I zunächst moderat. Von einer Gefährdung der Weitergabe von Familienvermögen, wie sie mitunter beklagt wird angesichts der deutlichen Vermögenssteigerungen und der nominal konstanten Freibeträge und Tarifzonen, kann also bei den allermeisten Fällen von normalen Vermögen nicht die Rede sein.

Auch im internationalen Vergleich sind die persönlichen Freibeträge in Deutschland nicht auffallend niedrig.⁷ In einer Reihe von Ländern sind sie zwar niedriger, aber dabei muss man den Kontext des jeweiligen Besteuerungssystems beachten, insbesondere die Bewertung und den Steuertarif.

In Steuerklasse II, die vor allem Übertragungen an Geschwister oder Nichten und Neffen betrifft, liegt der Freibetrag mit 20 000 Euro ungleich niedriger. Hier waren zuletzt 70 000 Fälle erbschaftsteuerpflichtig. Ein Freibetrag von 20 000 Euro gilt auch für die übrigen Erwerber in Steuerklasse III. Hier waren zuletzt 55 000 Fälle erbschaftsteuerpflichtig. In diesen Steuerklassen werden somit auch kleinere Erbschaften und Schenkungen steuerpflichtig.

Hohes und stärker steigendes Erbschaftsteueraufkommen in Bayern

Bayern gehört zu den wohlhabendsten Ländern in Deutschland, neben Baden-Württemberg, Hessen und Hamburg (Tabelle 3). Beim Erbschaftsteueraufkommen je Einwohner liegt Bayern derzeit (2023/24) mit 190 Euro an zweiter Stelle, nach Hamburg mit 227 Euro. Auf den Plätzen folgen Rheinland-Pfalz (133 Euro), Nordrhein-Westfalen (127 Euro), Hessen und Berlin (125 Euro) und Baden-Württemberg (110 Euro). Der Bundesdurchschnitt liegt bei 114 Euro je Einwohner. Die ärmeren Flächenländer im Westen wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und das Saarland fallen dagegen ab. Ungleich niedriger sind die Erbschaftsteuereinnahmen in den neuen Ländern, mit gerade einmal 10 bis 20 Euro je Einwohner, dabei liegt Brandenburg mit 22 Euro je Einwohner an erster Stelle, das Schlusslicht hat Sachsen-Anhalt mit 11 Euro je Einwohner. Hier macht sich auch 35 Jahre nach der Wiedervereinigung der erhebliche Rückstand bei den Vermögen im Osten bemerkbar (vgl. auch unten, Tabelle 6).⁸ Insgesamt streut die Steuerkraft bei der Erbschaftsteuer massiv, um den Faktor 20,5 zwischen Hamburg und Sachsen-Anhalt.

In Relation zum BIP liegt Bayern vor Hamburg und damit an der Spitze des Erbschaftsteuere-Länderrankings, da das BIP je Einwohner in Hamburg deutlich höher ist als in Bayern. Bei dieser

⁷ OECD (2021): [Inheritance Taxation in OECD Countries](#). OECD Tax Policy Studies, No. 28, S. 88.

⁸ Bundesregierung (2024): [Gleichwertigkeitsbericht 2024. Für starke und lebenswerte Regionen in Deutschland](#).

Statistik ist die Streuung nicht ganz so ausgeprägt, da auch das BIP je Einwohner in den neuen Ländern niedriger liegt als im Westen.

Tabelle 3

Aufkommen der Erbschaftsteuer 2023-2024 sowie Veränderungen zu 2011-2013 nach Bundesländern

Länder	Jährliches Aufkommen 2023-2024 ¹⁾			Veränderung jährliches Aufkommen zu 2011-2012 ¹⁾			Nachrichtlich	
	Insgesamt, Mio. Euro	Je Einwohner in Euro	Prozent BIP	Je Einwohner in Euro	Insgesamt in Prozent	Je Einw. in Prozent	BIP je Erwerbstät. 2024	Verfügb. Eink. ²⁾ je Einw. 2022
Baden-Württemberg	1 245	110	0,19	42	75%	63%	101 064	27 429
Bayern	2 545	190	0,33	116	176%	157%	100 280	28 643
Berlin	473	125	0,23	68	148%	119%	94 239	23 952
Brandenburg	56	22	0,06	14	216%	201%	85 182	24 050
Bremen	70	102	0,17	38	69%	60%	93 134	23 806
Hamburg	432	227	0,27	107	108%	88%	118 823	27 498
Hessen	800	125	0,22	62	112%	99%	101 625	26 029
Mecklenburg-Vorpommern	22	13	0,04	8	157%	153%	80 904	23 475
Niedersachsen	630	77	0,17	33	81%	73%	89 834	24 811
Nordrhein-Westfalen	2 303	127	0,27	65	111%	104%	88 602	25 100
Rheinland-Pfalz	554	133	0,30	101	337%	319%	89 299	25 653
Saarland	95	96	0,23	69	256%	257%	81 517	23 863
Sachsen	75	18	0,05	12	198%	196%	78 303	23 563
Sachsen-Anhalt	24	11	0,03	6	97%	105%	80 291	23 010
Schleswig-Holstein	279	94	0,22	38	77%	67%	85 568	26 476
Thüringen	35	16	0,04	9	134%	140%	76 787	23 272
Insgesamt	9 638	114	0,23	61	125%	114%	93 426	25 830

1) Jahresdurchschnittliches Kassenaufkommen.

2) Private Haushalte, einschließlich private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistische Ämter der Länder: Statistik über das Steueraufkommen, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder.

Der Zuwachs beim Erbschaftsteueraufkommen je Einwohner gegenüber 2011/12 war in Bayern mit 157 Prozent deutlich größer als in den anderen reichen westdeutschen Ländern, deren Aufkommen weniger stark als der Bundesdurchschnitt (114 Prozent) wuchs. Die höchsten Zuwächse erzielten die neuen Länder sowie Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das hohe Niveau und das steigende Aufkommen der Erbschaftsteuer in Bayern zeigen sich auch in der Erbschaftsteuerstatistik (Tabelle 4). Seit der Reform 2009/10 sind die Zahl der Steuerpflichtigen und das Steueraufkommen in Bayern stärker gestiegen als in Deutschland insgesamt. Das Kassenaufkommen der Erbschaftsteuer stieg von 2010/12 bis 2022/23 160 Prozent, gegenüber 114 Prozent im Bundesdurchschnitt. Vor allem in der Steuerklasse I und bei den Immobilienvermögen waren die Zuwächse in Bayern deutlich stärker als in Deutschland insgesamt.

Tabelle 4
Erbschaftsteuerpflichtige Personen, Vermögensübertragungen und Erbschaftsteueraufkommen¹⁾
in Bayern 2007 bis 2023

	2007- 2009	2010- 2012	2013- 2015	2016- 2018	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung	
	Jahresdurchschnitt									2022/23- 2007/09	2022/23- 2010/12
Veranlagte Nachlassfälle, 1 000	12,4	10,5	11,8	12,4	13,4	14,2	14,4	13,6	15,0	15%	37%
darunter mit Grundvermögen	6,9	6,2	7,5	8,1	9,0	9,7	10,0	9,4	10,4	43%	60%
Veranlagte Nachlassvermögen, Mio. Euro	4,9	5,7	8,0	9,3	10,4	11,5	14,6	12,2	14,3	168%	131%
darunter Grundvermögen	1,5	1,8	2,8	3,6	4,2	5,2	5,9	6,0	6,7	314%	256%
Steuerpflichtige in 1 000 besteuert nach											
Steuerklasse I											
I/1 ²⁾	0,6	0,5	0,6	0,7	0,8	0,8	1,0	1,0	1,1	71%	118%
I/2 ³⁾	7,8	4,3	4,9	5,5	6,3	7,8	9,1	9,0	11,4	31%	135%
I/3 und I/4 ⁴⁾	1,6	0,8	0,9	1,0	1,3	1,6	1,8	1,9	2,0	22%	138%
Insgesamt	10,0	5,6	6,4	7,2	8,4	10,2	11,8	11,9	14,5	32%	134%
darunter nur Erbschaften	4,9	2,9	3,5	4,0	4,6	5,7	6,1	6,0	7,1	34%	122%
Steuerklasse II ⁵⁾	15,4	11,6	13,0	13,3	13,6	14,1	14,1	13,6	14,6	-9%	22%
Steuerklasse III ⁶⁾	13,8	10,1	10,7	10,2	11,0	10,9	11,3	10,5	11,3	-21%	8%
Insgesamt	39,2	27,3	30,0	30,7	33,1	35,2	37,2	36,0	40,4	-3%	40%
Steuerpflichtiger Erwerb in Mrd. Euro											
Steuerklasse I											
I/1 ²⁾	0,3	0,4	0,6	0,7	0,7	1,5	2,2	1,2	1,4	319%	198%
I/2 ³⁾	3,8	3,1	4,0	4,6	5,0	6,0	9,2	10,1	12,8	200%	269%
I/3 und I/4 ⁴⁾	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,8	0,9	0,6	203%	254%
Steuerklasse I	4,4	3,7	4,8	5,6	6,1	7,9	12,1	12,1	14,9	208%	260%
darunter nur Erbschaften	1,8	1,7	2,3	3,1	3,7	3,6	5,9	7,6	5,2	257%	280%
Steuerklasse II ⁵⁾	1,2	1,1	1,4	1,7	2,0	2,0	2,4	2,4	2,3	95%	110%
Steuerklasse III ⁶⁾	0,9	0,9	1,3	1,4	1,7	1,7	2,6	2,4	2,1	142%	139%
Insgesamt	6,5	5,8	7,5	8,7	9,7	11,6	17,1	16,9	19,2	178%	212%
Festgesetzte Steuer in Mrd. Euro											
Steuerklasse I											
I/1 ²⁾	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,5	0,1	0,1	176%	88%
I/2 ³⁾	0,4	0,3	0,4	0,7	0,8	0,8	1,2	2,0	2,3	376%	534%
I/3 und I/4 ⁴⁾	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	332%	214%
Insgesamt	0,5	0,4	0,6	0,8	0,9	1,0	1,8	2,2	2,5	355%	438%
darunter nur Erbschaften	0,3	0,3	0,4	0,6	0,7	0,6	1,2	1,8	1,0	393%	369%
Steuerklasse II ⁵⁾	0,2	0,2	0,3	0,4	0,4	0,4	0,6	0,5	0,5	140%	113%
Steuerklasse III ⁶⁾	0,2	0,2	0,3	0,4	0,4	0,4	0,8	0,6	0,5	155%	131%
Insgesamt	1,0	0,9	1,2	1,6	1,8	1,9	3,2	3,4	3,6	261%	273%
Kassenaufk. Erbschaftsteuer, Mrd. Euro	1,0	0,9	1,3	1,7	1,9	2,2	2,5	2,4	2,4	151%	161%
Differenz Festsetzung - Kasse, Mrd. Euro	0,0	0,0	- 0,1	- 0,1	0,0	- 0,3	0,6	0,9	1,2		
Anteil Kassenaufk. Erbschaftst., Prozent											
am Steueraufkommen der Bundesländer	2,08	1,97	2,16	2,22	2,14	2,70	2,68	2,35	2,41	14%	20%
am Steueraufkommen insgesamt	0,77	0,70	0,78	0,83	0,81	1,07	1,08	0,95	0,96	24%	35%
am Bruttoinlandsprodukt (BIP)	0,18	0,16	0,18	0,20	0,20	0,25	0,27	0,23	0,22	28%	43%
<i>Nachrichtlich</i>											
Bevölkerung ab 60 Jahren, Mio.	3,1	3,2	3,3	3,4	3,6	3,6	3,7	3,7	3,8	22%	18%
Anteil Bevölkerung ab 60 Jahren, Prozent	24,6	25,4	25,9	26,4	27,1	27,5	27,9	28,3	28,7	16%	12%
Gestorbene, 1 000	121	124	128	133	134	143	148	152	146	24%	21%
Bruttoinlandsprodukt (BIP) je											
Erwerbstätigen, Euro	65 772	70 192	75 372	81 077	84 218	82 631	87 842	92 881	98 393	45%	36%
Verfügbares Einkommen private Haushalte (Ausgabenkonzept) je Einwohner, Euro	20 248	21 600	22 939	24 909	26 213	26 320	26 974	28 643	30 355	46%	37%

1) Erstfestsetzungen bei von unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen.

2) Ehegatten, Lebenspartner.

3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4) Kinder noch lebender (Stief-) Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

5) Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften.

6) Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

7) Einschließlich private Organisationen ohne Erwerbszweck, nach Abzug von Verbindlichkeiten.

Quellen: Bayerisches Landesamt für Statistik; Statistisches Bundesamt; Bundesministerium der Finanzen.

Ein Vergleich der Länderanteile unterstreicht die überproportionale Bedeutung der Erbschaftsteuer in Bayern. Der Bevölkerungsanteil Bayerns liegt derzeit bei 15,8 Prozent, der Anteil an der

Bevölkerung ab 60 Jahre bei 15,1 Prozent – die Bevölkerung in Bayern ist also jünger als im Bundesdurchschnitt. An den Erbschaftsteuerzahlern in Deutschland hält Bayern dagegen einen Anteil von 23 Prozent und am Erbschaftsteueraufkommen von 26 Prozent.

Hier schlagen sich die höheren Vermögenswerte in Bayern und die progressive Belastungswirkung der Erbschaftsteuer nieder. Daher ist in Bayern auch ein höherer Bevölkerungsanteil von der Erbschaftsteuer betroffen. Sie erfasst derzeit (2023) in Bayern 15 000 Nachlassfälle im Jahr. Bezogen auf die 150 000 Sterbefälle im Jahr sind das 10 Prozent der Verstorbenen, während es im Bundesdurchschnitt nur 7,5 Prozent sind (vgl. oben). Darauf zahlen derzeit 27 000 Erben im Jahr Erbschaftsteuer, plus gut 13 000 Beschenkte. Drunter finden sich 13 000 Ehepartner oder Kinder. Insoweit dürfte die Betroffenheit von der Erbschaftsteuer deutlich höher sein als im Bundesdurchschnitt. Bei Übertragungen an enge Verwandte dürften in Bayern schätzungsweise die reichsten 10 Prozent der Familien in die Erbschaftsteuerpflicht geraten, verglichen mit nur 5 Prozent in Deutschland insgesamt.

Diese Befunde könnten für höhere Freibeträge in Bayern sprechen, um den höheren Vermögenswerten und insbesondere Vermögenspreisen Rechnung zu tragen. Auch in Bayern gilt allerdings, dass bei Übertragungen im engsten Familienkreis die unteren 90 Prozent Bevölkerung nicht von der Erbschaftsteuer betroffen sind.

Höhere Immobilienpreise und Vermögen in Bayern

Analysen der Vermögenswellen 2002 bis 2017 des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) unterstreichen die höheren Vermögenswerte in Bayern (Tabelle 5). Bei den Eigenheimen liegt Bayern mit einem Durchschnittswert von 2 742 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nach Hamburg an der Spitze, ebenso bei den Eigentumswohnungen mit knapp 3 000 Euro je Quadratmeter. Der Preisanstieg gegenüber 2012 oder 2007 ist moderater als die Entwicklung der Immobilienpreisstatistik (vgl. oben, Tabelle 2). Die Angaben beruhen allerdings auf der Selbsteinschätzung der befragten Haushalte – die dynamische Preisentwicklung in den 2010er Jahren könnte bei den Befragten noch nicht angekommen sein. Ferner ist die Preisstatistik gegebenenfalls nicht hinreichend repräsentativ für den Bestand.

Als Orientierungsmaßstab für die Höhe der persönlichen Freibeträge der Erbschaftsteuer hat das Bundesverfassungsgericht in seinem berühmten „Einheitswerturteil“ 1995 ([2 BvL 37/91](#)) die

Werte durchschnittlicher Einfamilienhäuser empfohlen, der Gesetzgeber hat sich daran orientiert.⁹

Tabelle 5

Werte für selbstgenutzte Wohnimmobilien 2002 bis 2017
Sozio-oekonomisches Panel (SOEP)

	2002	2007	2012	2017
Werte selbstgenutzter Eigenheime ¹⁾ , in Euro je qm Wohnfläche				
Deutschland	1 882	1 816	1 773	2 092
Bayern	2 464	2 290	2 358	2 742
Baden-Württemberg	2 303	2 166	2 195	2 533
Hessen	1 888	1 975	1 815	2 166
Rheinland-Pfalz, Saarland	1 491	1 675	1 701	1 713
Nordrhein-Westfalen	1 923	1 841	1 798	2 096
Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein	1 591	1 570	1 371	1 692
Berlin	2 034	1 936	1 781	1 909
Hamburg	2 453	3 216	2 842	3 125
Neue Bundesländer (ohne Brandenburg)	1 429	1 188	1 181	1 362
Werte selbstgenutzter Eigentumswohnungen, in Euro je qm Wohnfläche				
Deutschland	2 027	1 895	1 915	2 275
Bayern	2 501	2 242	2 391	2 999
Baden-Württemberg	2 088	2 061	2 057	2 550
Hessen	2 265	2 128	1 979	2 484
Rheinland-Pfalz, Saarland	1 873	1 979	2 047	1 699
Nordrhein-Westfalen	2 102	1 979	2 047	1 699
Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein	1 804	1 623	1 538	1 774
Berlin	1 762	1 489	1 765	2 701
Hamburg	2 414	2 153	2 496	3 413
Neue Bundesländer (ohne Brandenburg)	1 358	1 185	1 182	1 264

1) Ein- oder Zweifamilienhaus, einschl. Reihenhauses oder Doppelhaus.

Quelle: Sozio-oekonomisches Panel (SOEP), v39.

Bezogen auf die Ergebnisse des SOEP 2017 ergeben sich für ein 130 Quadratmeter großes Eigenheim für Deutschland Werte von 272 000 Euro und für eine 100 Quadratmeter Eigentumswohnung Werte von 228 000 Euro. In Bayern liegen diese Durchschnittswerte um jeweils gut 30 Prozent höher. Erhöht man diese Werte um 30 Prozent, entsprechend der Entwicklung der Immobilienpreise gemäß dem Häuserpreisindex bis 2024 (vgl. oben, Tabelle 2), ergäben sich aktuell Durchschnittswerte für Eigenheime von 353 900 Euro im Bund und 463 000 in Bayern. Letzterer übersteigt den Freibetrag von 400 000 Euro gegenüber einem Elternteil. Bei Eigentumswohnungen wären es 296 000 Euro im Bund und 389 000 in Bayern.

Allerdings haben nur wenige Personen und Familien solche Immobilien schuldenfrei beziehungsweise entsprechende Nettovermögen. Analysen zur Verteilung des persönlichen Netto-

⁹ Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (1996). [Entwurf eines Jahressteuergesetzes \(JStG\) 1997](#). Deutscher Bundestag, Drucksache 13/4839. 11.06.96, S. 70.

vermögens (nach Abzug von Verbindlichkeiten) auf Basis des SOEP zeigen, dass das mittlere Vermögen (Median) in Deutschland 2017 bei 21 000 Euro lag (Tabelle 6) – die ärmere Hälfte der Bevölkerung hatte also weniger oder war verschuldet. Die reichsten 25 Prozent der Bevölkerung begannen bei 183 000 Euro und die reichsten 10 Prozent bei 413 000 Euro. In Bayern lagen die Vermögensgrenzen höher, vor allem der Median und das 90 Prozent Perzentil. Dies unterstreicht, dass in Bayern im Durchschnitt deutlich höhere Vermögen als im Bundesdurchschnitt vorliegen und mehr Menschen von der Erbschaftsteuer betroffen sind – allerdings auch im Freistaat nur wenige Wohlhabende.

Bei der Orientierung am durchschnittlichen Wert von Eigenheimen muss man zudem berücksichtigen, dass es innerhalb von Flächenländern wie Bayern riesige Unterschiede bei den Immobilienpreisen gibt, die durch die Knappheit der Flächen und die Bodenpreise getrieben werden – namentlich zwischen den Ballungsräumen und urbanen Zentren wie München, Nürnberg oder Augsburg und den ländlich-peripheren Regionen, etwa dem Bayerischen Wald. Ein Blick in den aktuellen Immobilienmarktbericht der Gutachterausschüsse für Bayern¹⁰ zeigt, dass Ein- und Zweifamilienhäuser 2023 in München im Durchschnitt 1,75 Millionen Euro kosten, dagegen im Landkreis Freyung-Grafenau im südlichen Bayerischen Wald für 245 000 Euro zu haben sind, im Landkreis Tirschenreuth in der Oberpfalz für 190 000 Euro. Bei Reihenhäusern und Doppelhaushälften rangiert das Preisniveau von 1,0 Millionen Euro in München bis 170 000 Euro im Landkreis Tirschenreuth.

¹⁰ Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Freistaat Bayern (2024): [Immobilienmarktbericht Bayern 2024](#).

Tabelle 6

Verteilung des persönlichen Nettovermögens¹⁾ 2002 bis 2007, Sozio-oekonomisches Panel (SOEP)

Durchschnittsvermögen und Vermögen der Perzentilgrenzen in Euro je Person

	2002	2007	2012	2017
Deutschland				
Durchschnittliches Nettovermögen	83 480	84 157	86 924	109 527
Nettovermögen 50% Perzentil (Median)	15 000	14 056	17 000	21 040
Nettovermögen 75% Perzentil	142 961	137 380	145 948	182 900
Nettovermögen 90% Perzentil	322 787	321 420	330 948	412 574
Bayern				
Durchschnittliches Nettovermögen	131 147	129 710	125 043	156 507
Nettovermögen 50% Perzentil (Median)	34 260	32 788	33 520	44 600
Nettovermögen 75% Perzentil	153 503	147 327	153 725	185 150
Nettovermögen 90% Perzentil	496 409	502 931	526 200	668 900
Baden-Württemberg				
Durchschnittliches Nettovermögen	89 597	94 752	105 694	136 089
Nettovermögen 50% Perzentil (Median)	23 931	25 046	31 800	49 340
Nettovermögen 75% Perzentil	126 417	125 673	141 110	192 300
Nettovermögen 90% Perzentil	354 146	376 172	411 602	492 340
Hessen				
Durchschnittliches Nettovermögen	102 006	98 382	94 505	104 742
Nettovermögen 50% Perzentil (Median)	18 435	19 480	22 080	16 386
Nettovermögen 75% Perzentil	120 417	121 100	120 000	129 442
Nettovermögen 90% Perzentil	381 899	366 660	376 544	433 408
Rheinland-Pfalz, Saarland				
Durchschnittliches Nettovermögen	84 818	84 293	84 524	101 071
Nettovermögen 50% Perzentil (Median)	29 800	21 520	22 070	34 341
Nettovermögen 75% Perzentil	110 100	114 800	109 361	135 600
Nettovermögen 90% Perzentil	301 636	309 166	298 340	388 422
Nordrhein-Westfalen				
Durchschnittliches Nettovermögen	80 923	88 266	91 897	108 805
Nettovermögen 50% Perzentil (Median)	10 740	11 259	15 000	15 040
Nettovermögen 75% Perzentil	93 676	93 010	98 097	114 700
Nettovermögen 90% Perzentil	301 658	303 064	316 163	364 607
Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein				
Durchschnittliches Nettovermögen	98 248	93 896	84 913	116 715
Nettovermögen 50% Perzentil (Median)	20 400	17 600	19 976	25 855
Nettovermögen 75% Perzentil	101 900	92 244	99 100	120 724
Nettovermögen 90% Perzentil	345 503	352 768	308 186	352 119
Berlin				
Durchschnittliches Nettovermögen	29 549	27 576	39 811	57 431
Nettovermögen 50% Perzentil (Median)	4 600	3 660	4 900	2 840
Nettovermögen 75% Perzentil	25 000	24 300	37 384	47 240
Nettovermögen 90% Perzentil	163 400	155 949	193 851	290 200
Hamburg				
Durchschnittliches Nettovermögen	54 956	65 887	73 910	137 660
Nettovermögen 50% Perzentil (Median)	5 000	6 500	4 160	12 156
Nettovermögen 75% Perzentil	48 800	39 270	73 000	140 281
Nettovermögen 90% Perzentil	313 627	319 620	338 484	549 000
Neue Bundesländer (ohne Brandenburg)				
Durchschnittliches Nettovermögen	37 330	32 788	42 166	50 743
Nettovermögen 50% Perzentil (Median)	8 010	7 315	10 000	11 375
Nettovermögen 75% Perzentil	47 586	42 140	51 670	64 880
Nettovermögen 90% Perzentil	156 915	138 690	167 501	197 000

1) Immobilienvermögen, Finanzvermögen, Betriebsvermögen, Unternehmensbeteiligungen, abzüglich Schulden.

Quelle: Sozio-oekonomisches Panel (SOEP), v39.

Maßstäbe für regionale und kommunale Steuerautonomie aus ökonomischer fiskalföderalistischer Perspektive

Aus ökonomischer fiskalföderalistischer Perspektive sind Finanz- und Steuerautonomie auf den subnationalen Ebenen von Bundesstaaten beziehungsweise -ländern, regionalen Körperschaften und Kommunen grundsätzlich sinnvoll. Das gewährleistet fiskalische Autonomie, Subsidiarität und Äquivalenz durch die Verbindung von Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung. Die regionalen oder kommunalen Gemeinschaften sollen über Umfang und Gestaltung der lokalen öffentlichen Leistungen entscheiden, sie dann aber auch selbst finanzieren. Der Volksmund weiß: *Wer die Musik bestellt*

Dies wird ergänzt durch den überregionalen Finanzausgleich und sowie auch aktive Regionalpolitik, um ungleiche regionale Lebens- und Wirtschaftsbedingungen zu mildern. Zudem müssen Externalitäten und Spillovers über regionale Grenzen hinweg durch bilaterale oder multilaterale Ausgleichsmechanismen reguliert oder durch den Zentralstaat übernommen werden – etwa bei Infrastruktur, Gesundheit, Hochschulen, Wissenschaft und Forschung, Küstenschutz.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich als Anforderungen für regionale und lokale Steuern:¹¹

- Regionale Radizierbarkeit und Inzidenz:
Die Steuerbelastung soll in der Region getragen werden, also nicht von Gebietsfremden bezahlt beziehungsweise auf diese abgewälzt werden können.
- Spürbarkeit und Transparenz der Besteuerung.:
Die Steuerbelastung sollte möglichst breit und regelmäßig die Steuerpflichtigen in der Region belasten und eine spürbare Höhe haben, damit sie von den Steuerpflichtigen wahrgenommen wird.
- Keine übermäßige regionale Streuung der Besteuerung:
Um größere Finanzkraftunterschiede zu vermeiden, die durch stark umverteilende Finanzausgleichsmechanismen ausgeglichen werden müssen, sollte die Steuerbelastung nicht zu stark über die Regionen streuen.

¹¹ Horst Zimmermann (2009): [Kommunal финанzen. Eine Einführung in die finanzwissenschaftliche Analyse der kommunalen Finanzwirtschaft](#), 2. Aufl. Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft 211. Berliner Wissenschafts-Verlag; Michael Thöne (2014): [Regionalisierung von Steuern](#). vbw Studie, FiFo Köln. Oktober 2014; Margit Schratzenstaller (2016): [Technik und Kriterien für eine Stärkung der Steuerautonomie der österreichischen Bundesländer](#). WIFO-Monatsberichte 89 (6), 411-422.

- Geringe Anfälligkeit für Steuerwettbewerb:
Die regionale Besteuerung sollte sich auf möglichst immobile Besteuerungsgrundlagen wie Immobilien, Lohn- und Selbständigeneinkommen, Betriebe oder lokale Dienstleistungen konzentrieren. Damit soll „Rosinenpicken“ von Steuerpflichtigen und ein Steuerwettbewerb nach unten („race to the bottom“) durch günstigere Steuerbelastungen, Steuervergünstigungen oder Subventionen bei der Ansiedlung von Unternehmen oder wohlhabenden Privathaushalten vermieden werden.
- Geringer Verwaltungs- und Befolgungsaufwand bei der regionalen Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen:
Die Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen über regionale Grenzen hinweg sollte möglichst einfach gehalten werden. Mit Blick auf die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen sollten unterschiedliche Erfassungs- und Bewertungsregeln vermieden werden.
- Aufkommensstabilität und Wachstumsergiebigkeit:
Die Besteuerungsgrundlagen sollten sich möglichst konstant entwickeln mit der mittelfristigen Wertschöpfung und den Einkommen. Konjunkturstabilisierung einschließlich der automatischen Stabilisatoren soll der Zentralstaat übernehmen, da die Verschuldungsmöglichkeiten auf der regionalen Ebene geringer sind.

Typische kommunale und regionale Steuern sind in historischer Erfahrung und im internationalen Vergleich:¹²

- Die Grundsteuer ist die klassische Gemeindesteuer. Sie hat in vielen Ländern eine ungleich größere Bedeutung als in Deutschland und finanziert dort weite Bereiche der kommunalen Infrastruktur, bis hin zu Bildung oder Abwasserentsorgung. Auch in Deutschland war die Grundsteuer historisch bedeutsamer für die Steuereinnahmen (vgl. oben, Abbildung 1). Sie wird von der gesamten Bevölkerung über die Wohnkosten bezahlt, die Unternehmen werden über die Betriebsgrundstücke belastet. Das gilt auch bei Vermietung, soweit die Bodenwertkomponente der Grundsteuer nicht von den Eigentümern getragen wird. Auch letzteres ist aus regionaler und kommunaler finanzpolitischer Perspektive sinnvoll, um Sondervorteile der öffentlichen Infrastruktur auszugleichen. Seit der Grundsteuerreform 2019 gibt es Steuerautonomie der Länder. Einige Länder haben eigene Landesgrundsteuern erlassen oder das bundesweite Grundsteuermodell in Details modifiziert.

¹² OECD (2021): [Fiscal Federalism 2022](#). Making Decentralisation Work. Vgl. dazu auch die [OECD Fiscal Decentralisation Database](#).

- Auf der Ebene von Bundesstaaten und -ländern kommt vor allem die persönliche Einkommensteuer für regionale Steuerautonomie in Frage. Diese ist in Deutschland die aufkommensstärkste Steuer. Sie erfasst derzeit 59 Millionen Personen (Veranlagungen auf Grundlage von Steuererklärungen sowie nicht veranlagte Lohnsteuerfälle), also 85 Prozent der erwachsenen Bevölkerung – mit steigender Tendenz aufgrund von zunehmender Erfassung der älteren Bevölkerung (steigende Besteuerungsanteile von Alterseinkünften durch das Alterseinkünftegesetz). International gibt es in vielen Ländern Zuschläge der Bundesstaaten oder Kommunen auf die zentralstaatliche Einkommensteuer. Auch in Deutschland sieht die Finanzverfassung kommunale Einkommensteuerzuschläge vor, was bisher nicht genutzt wurde ([Art. 106 Abs. 5 Satz 3 GG](#)).
- Bei der Grunderwerbsteuer können die Länder seit 2006 den Steuersatz festlegen, was diese weidlich genutzt haben außer Bayern und Sachsen. Die Grunderwerbsteuer löst als Verkehrs- und Transaktionsteuer aber starke Verzerrungen der Immobilienmärkte und fragwürdige Belastungswirkungen aus, da sie nur den Verkauf belastet und nicht den Bestand. Dies führt zu lock-in-Effekten und massiver Steuervermeidung, etwa durch share deals und ähnliche Gestaltungen. Erbschaften und Schenkungen wie auch Verkäufe zwischen nahen Verwandten sind grunderwerbsteuerfrei.
- Lokale oder regionale Betriebs- und Gewerbesteuern können sinnvoll sein, um neben der Wohnbevölkerung auch die Wirtschaft zu belasten und damit einen Interessenausgleich zwischen diesen Gruppen zu gewährleisten. Diese sind aber nur in wenigen Ländern verbreitet.¹³ Die deutsche Gewerbesteuer kommt aus dieser Tradition, ist allerdings durch diverse Reformen heute weitgehend in die nationale Einkommen- und Körperschaftsteuer integriert.
- Die kommunalen Steuersysteme werden ergänzt durch diverse lokale Verbrauchs- und Aufwandsteuern, Kurtaxen oder City Tax beim Tourismusgewerbe, Wasser- und Ressourcenentnahmeentgelte. Für die Bundesländer sind indirekte Steuern keine sinnvolle Alternative.

¹³ Frank Fossen, Stefan Bach (2008): [Reforming the German Local Business Tax – Lessons from an International Comparison and a Microsimulation Analysis](#). FinanzArchiv 64 (2), 245-272.

Vollständige Regionalisierung der Erbschaftsteuer finanz- und steuerpolitisch grundsätzlich nicht sinnvoll

Vor dem Hintergrund dieser fiskalföderalistischen Anforderungen ist die Erbschaftsteuer grundsätzlich ungeeignet als regionale Steuer. Dies gilt vor allem für die Kommunen, aber auch für die Bundesländer in Deutschland:

- Die Erbschaftsteuer belastet nur wenige Steuerpflichtige, und diese auch nur sehr unregelmäßig, anlässlich von Vermögensübertragungen. Die meisten Menschen erben nur ein- bis dreimal im Leben beziehungsweise bekommen vorab Schenkungen, und dann häufig nur kleinere Beträge. Nur schätzungsweise 30 Prozent der Bevölkerung erhalten im Laufe ihres Lebens Vermögensübertragungen von mehr als 100 000 Euro, und das zumeist erst im höheren Alter, wenn die Eltern ihren Nachlass regeln oder versterben.¹⁴
- Durch die hohen persönlichen Freibeträge im engsten Familienkreis (500 000 Euro für den Ehepartner, 400 000 je Kind gegenüber beiden Elternteilen) werden nur wenige Familien mit hohem Vermögen durch die Erbschaftsteuer belastet, wobei dies auch durch Planung der Vermögensnachfolge gestaltet werden kann. In Deutschland werden schätzungsweise die reichsten 5 Prozent der Familien erbschaftsteuerpflichtig, in reichen Bundesländern wie Bayern die reichsten 10 Prozent (siehe oben). Hinzu kommen Übertragungen von fernerem Verwandten oder Nicht-Verwandten, die aber ebenfalls nur selten anfallen. Insgesamt haben in den letzten Jahren etwa 170 000 Personen im Jahr Erbschaftsteuer gezahlt. Das sind nur 0,2 Prozent der gesamten Bevölkerung oder 0,24 Prozent der erwachsenen Bevölkerung ab 18 Jahren.
- Die Erbschaftsteuer betrifft häufig mehrere Bundesländer und grenzüberschreitende Übertragungen. Derzeit wird sie grundsätzlich am Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers erhoben ([§ 35 ErbStG](#), [§ 35 ErbStH 2020](#)). Die Erben oder Beschenkten wohnen vielen Fällen in anderen Ländern. Dies gilt zumal bei den reichsten 5 Prozent der Bevölkerung, die die Erbschaftsteuer zahlen. Dadurch ergeben sich bei der Regionalisierung Konkurrenzen zwischen den besteuern den Ländern, die reguliert werden müssen durch die Zuteilung der Besteuerungsrechte und Doppelbesteuerungsregelungen. In der Besteuerungspraxis wird das den Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden und den Befolgungsaufwand der

¹⁴ Stefan Bach, Andreas Thiemann (2016): [Hohe Erbschaftswelle, niedriges Erbschaftsteueraufkommen](#). DIW Wochenbericht Nr. 3/2016.

Steuerpflichtigen erhöhen. Das Konzept der Erbanfallsteuer – das die unentgeltlichen Vermögensübertragungen bei den Begünstigten besteuert – würde dafür sprechen, dass sich die regionalisierte Erbschaftsteuer nach den örtlichen Verhältnissen der Erwerber richtet. Der Familienkontext oder der Bezug auf das Familienheim könnte eine Orientierung am Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers nahelegen. Bei Immobilien oder Betrieben und Unternehmen können weitere Länder hinzutreten, wenn diese am Ort der Belegenheit besteuert werden sollen, wie es von den Schweizer Kantonen praktiziert wird¹⁵ oder historisch in Deutschland im Kaiserreich Praxis war¹⁶. Ungleich komplizierter wird es, wenn für Immobilien oder Unternehmen unterschiedliche regionale Bewertungsverfahren gelten sollen.

- Wie oben aufgezeigt streut das Aufkommen der Erbschaftsteuer extrem über die Bundesländer, um den Faktor 20: Während Hamburg 227 Euro je Einwohner erzielt, sind es in Sachsen-Anhalt nur 11 Euro je Einwohner. Diese enormen Unterschiede in der regionalen Steuerkraft erhöhen das Umverteilungsvolumen des Bund-Länder-Finanzausgleichs, auch wenn die Erbschaftsteuer mit 2,5 Prozent nur ein geringes Gewicht an den Ländersteuereinnahmen hat.
- Die Erbschaftsteuer kann leicht Steuerwettbewerb auslösen.¹⁷ Wohlhabende Länder, die auf die Einnahmen nicht so stark angewiesen sind, können ihre Steuerbelastungen senken, um wohlhabende Privathaushalte anzulocken. Das reduziert die steuerpolitischen Handlungsmöglichkeiten der anderen Länder.
- Ferner entstehen bei der Erbschaftsteuer derzeit für die Landespolitik und die Landesfinanzverwaltungen Anreize zum „maßvollen Besteuerungsvollzug“, wenn höhere regionale

¹⁵ In der Schweiz gibt es Erbschaftsteuern auf der Ebene der Kantone und teilweise sogar auf der Ebene der Gemeinden. Da die Bundesverfassung explizit Doppelbesteuerung durch die Kantone verbietet, werden die Besteuerungsgrundlagen auf die Kantone verteilt. Dabei wird Grundvermögen am Belegenheits-Ort besteuert. Schweizerische Steuerkonferenz (2024): [Erbschafts- und Schenkungssteuern](#). Dezember 2024.

¹⁶ Im Norddeutschen Bund und im Kaiserreich regelte ab 1870 ein [Reichsgesetz die Beseitigung der Doppelbesteuerung](#). Dabei sollten „direkte Staatssteuern“ grundsätzlich im Wohnsitzland erhoben werden (§ 1). „Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.“ (§ 3). Das galt neben den bestehenden Einkommensteuern auch für Erbschaftsteuern, die in den folgenden Jahrzehnten in den Bundesstaaten eingeführt wurden, etwa in Preußen 1873 oder in Bayern 1899.

¹⁷ Margit Schratzenstaller (2025): Behavioral responses to inheritance taxation – A review of the empirical literature. *Economic Analysis and Policy* 85, 238-260; Enrico Moretti, Daniel J. Wilson (2023): [Taxing Billionaires: Estate Taxes and the Geographical Location of the Ultra-Wealthy](#). *American Economic Journal: Economic Policy* 15 (2), 424-466.

Finanzkraft und zusätzliche Steuereinnahmen über den Finanzausgleich umverteilt werden. So sind die Grenzbelastungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich weiterhin hoch. Bei der komplexen Bewertung von Immobilien und Unternehmen gibt es erhebliche Ermessensspielräume, die entsprechend genutzt werden können. Anekdotische Evidenz zur politischen Relevanz dieser Zusammenhänge gibt es aus den wohlhabenden süddeutschen Ländern schon länger – „wir lassen das Geld im Lande“, unabhängig von der politischen Couleur.¹⁸ Es gibt auch empirische Anhaltspunkte für diese Wirkungen in der Verwaltungspraxis.¹⁹

Diese Zusammenhänge sprechen für die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die Erbschaftsteuer vollständig zentralstaatlich zu regeln ([Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG](#)). Auch wenn das Aufkommen allein den Ländern zusteht, liegen die Voraussetzungen des [Art. 72 Abs. 2 GG](#) vor:

- Eine Regionalisierung bedeutet einen spürbaren Eingriff in die Rechts- oder Wirtschaftseinheit, die mit gesamtwirtschaftlichen Effizienzverlusten einhergeht: Intransparenz der Steuerbelastung, höherer Verwaltungs- und Befolgungsaufwand sowie unnötige und potenziell schädliche wirtschaftliche Anpassungsreaktionen und Wohnsitzverlagerungen.
- Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird verletzt, wenn der Bund oder einzelne Länder bei stärkerem Steuerwettbewerb nach unten daran gehindert werden, die Erbschaftsteuer als Instrument gegen die hohe Vermögensungleichheit und zur Förderung der Chancengleichheit innerhalb der jüngeren Generationen zu erhalten oder auszubauen. So heißt es in [Artikel 123 Absatz 3 Satz 1](#) der Verfassung des Freistaats Bayern: „Die Erbschaftsteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen Einzelner zu verhindern.“

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem letzten Erbschaftsteuer-Urteil zu den Begünstigungen für die Unternehmensübertragungen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit ähnlichen Einschätzungen bestätigt ([1 BvL 21/12](#), insbes. Ziffern 106 ff.).

¹⁸ Bereits vor Jahrzehnten wurde ein Ministerpräsident mit den Worten zitiert: „Wir halten die Ertragskraft im Lande“, vgl. [Die Zeit](#), 1.3.1985, [Spiegel](#) 37/1983. Berichte über eine zu geringe Kontrollintensität vor allem in wohlhabenden „Geberländern“ gibt es immer wieder, vgl. [Focus Online](#), 4.3.2011, [Süddeutsche Zeitung](#), 12.3.2012, [Die Zeit](#), 4.11.2012.

¹⁹ Timm Bönke, Carsten Schröder, Beate Jochimsen (2017): [Fiscal Equalization and Tax Enforcement](#). German Economic Review 18 (3), 377-409.

Insgesamt sollte die Erbschaftsteuer also nicht regionalisiert, sondern eher zentralisiert werden, auch beim Steueraufkommen und der Steuerverwaltung.²⁰ Im Zuge einer Reform von Finanzverfassung und Finanzföderalismus sollten Aufkommen und Verwaltung der Erbschaftsteuer auf den Bund übertragen werden. Im Gegenzug könnten die Länder einen höheren Anteil der Einkommensteuer erhalten. Dabei könnten den Ländern auch eigene Einkommensteuerzuschläge eingeräumt werden, analog zur Möglichkeit für kommunale Einkommensteuerzuschläge ([Art. 106 Abs. 5 Satz 3 GG](#)), wozu allerdings auch die Finanzverfassung geändert werden müsste. Dies würde die Besteuerungsautonomie der Bundesländer erheblich stärken.²¹ Alternativ könnten die Länder mit einem höheren Anteil der Umsatzsteuer kompensiert werden. Nicht zuletzt könnte die Erbschaftsteuer perspektivisch international koordiniert werden, um die Steuerflucht von sehr wohlhabenden Personen zu vermeiden.

Eine solche Zentralisierung der bestehenden Erbschaftsteuer auch beim Steueraufkommen würde allerdings die Umverteilungswirkung des Steuersystems zwischen den Bundesländern verstärken. Derzeit wird zwar ein Teil der extrem ungleichen Verteilung des Erbschaftsteueraufkommens über die Länder durch den Bund-Länder-Finanzausgleich ausgeglichen. Aber die reichen Länder behalten den Großteil der Einnahmen, die sie bei einer Zentralisierung an den Bund abgeben müssten. Von einer Kompensation bei der Einkommensteuer oder vor allem bei der Umsatzsteuer würden die reichen Länder weniger profitieren, während die armen Länder hinzugewinnen würden. Dies kann von den reichen Ländern als eine zu weitgehende interregionale Umverteilung abgelehnt werden und ist wenig wahrscheinlich, da dies verfassungsändernde Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat erfordern würde.

Moderate Regionalisierung der Erbschaftsteuer bei Freibeträgen und Steuertarif möglich

Um die Akzeptanz der Erbschaftsteuer in den reichen Ländern zu verbessern, könnte deren moderate Regionalisierung ermöglicht werden, sofern dies keine größeren Wohnsitzverlagerungen oder sonstige Anpassungsreaktionen auslöst. Mit Rücksicht auf die Anreize für

²⁰ Stefan Bach, Tony Mudrack (2015): [Erbschaftsteuer auf den Bund übertragen, Länder stärker an Umsatz- oder Einkommensteuer beteiligen](#). DIW Wochenbericht 23/2015.

²¹ Tony Mudrack (2010): [Länderzuschläge auf die lokale Einkommen- und Körperschaftsteuer – Wirkung auf den Länderfinanzausgleich und Optionen für eine aufkommensneutrale Implementierung](#). Schmollers Jahrbuch 130 (4), 513-540.

Steuerwettbewerb sowie die Möglichkeiten der ärmeren Länder sollte dies beim Bund-Länder-Finanzausgleich nicht berücksichtigt werden.

Dazu könnte man bei den persönlichen Freibeträgen oder beim Steuertarif den Ländern Spielräume lassen, von der Bundesregelung abzuweichen. Mit Rücksicht auf den Steuerwettbewerb sollten diese aber begrenzt werden, zum Beispiel auf 25 Prozent des Bundesniveaus, insbesondere bei Erhöhungen der Freibeträge oder Senkungen der Steuersätze. Ferner könnten Regelungen getroffen werden, die nach einem Umzug von Erblassern oder Schenkern die Besteuerungsrechte des Wegzugslandes zeitweise erhält.²²

Hierzu sollte ex-post analysiert werden, in welchem Umfang dies Wohnsitzverlagerungen auslösen könnte oder wie stark der Verwaltungs- und Befolgungsaufwand steigt.²³ Nach der Einführung sollten die Wirkungen analysiert werden. Die sonstigen Besteuerungsgrundlagen sollten weiterhin bundeseinheitlich geregelt werden, um versteckten Steuerwettbewerb zu vermeiden und den Verwaltungs- und Befolgungsaufwand der Besteuerung nicht zu stark zu erhöhen.

Insbesondere die Bewertungsverfahren sollten weiterhin bundeseinheitlich geregelt und in der Verwaltungspraxis einheitlich angewendet werden. Eine Regionalisierung der Bewertungsverfahren nur bei den Immobilien, wie sie die Bayerische Staatsregierung offenbar beabsichtigt, ist nicht sinnvoll. Dies würde zu systematischen Unterbewertungen der Immobilien in Bayern führen. Das würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen und den einschlägigen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts widersprechen (vgl. oben, [2 BvL 37/91](#) und [1 BvL 10/02](#)). Allerdings sollten die Bewertungsverfahren laufend evaluiert und gegebenenfalls verbessert werden (siehe den folgenden Abschnitt). Dabei könnten regionale Besonderheiten stärker berücksichtigt werden, soweit dies fachlich gerechtfertigt oder zwingend ist.

Ferner sollte sich die Regionalisierung nicht auf den Bund-Länder-Finanzausgleich auswirken, damit keine Anreize für Steuerwettbewerb entstehen und die finanzschwachen Länder das Instrument ebenfalls nutzen können. Dazu könnte die Finanzkraft der Länder weiterhin auf Grundlage des einheitlichen Bundesrechts ermittelt werden. Wenn nur Freibeträge oder Steuertarif nach Ländern variiert werden, könnte für jeden Steuerfall ohne nennenswerten Mehraufwand automatisiert eine Schattenveranlagung nach Bundesrecht durchgeführt werden. Diese

²² Etwa analog zu [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b\) ErbStG](#), nach dem die unbeschränkte Steuerpflicht beim Wegzug ins Ausland 5 Jahre erhalten bleibt.

²³ Hierzu können auch internationale Erfahrungen von Ländern mit regionaler Besteuerungsautonomie bei der Erbschaftsteuer herangezogen werden, vgl. die Literatur in Fußnote 17. Allerdings können diese Erfahrungen nicht ohne weiteres auf die Situation in Deutschland übertragen werden.

könnte dann für die Berechnung der Finanzkraft verwendet werden. Diese Nebenrechnung könnte bis zu Zahlungszielen reichen, da sich die Finanzkraftberechnung auf das Kassenaufkommen bezieht. Eine Abrechnung auf Grundlage der Festsetzung dürfte aber ausreichend sein. Ein Nachteil dabei wäre allerdings, dass dann in den Ländern mit höheren Freibeträgen mehr „Nullfälle“ veranlagt werden müssten und das Interesse daran in den Finanzverwaltungen nicht sehr ausgeprägt sein dürfte. Dem könnte gegebenenfalls durch Verwaltungskostenvergütungen Rechnung getragen werden.

Datengrundlagen verbessern, Bewertungsverfahren evaluieren und weiterentwickeln

In historischer deutscher Perspektive als auch im internationalen Vergleich war die Erbschaftsteuerreform 2009 ein großer Erfolg. Es wurden konsequent verkehrswertorientierte Bewertungsverfahren eingeführt, die sich grundsätzlich an einschlägigen Bewertungsstandards der wirtschaftlichen Praxis orientieren.

Allerdings ist das steuerliche Bewertungsgeschäft bei Immobilien und vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen aufwändig und mitunter unbefriedigend, da es notwendigerweise mit Pauschalierungen und Vereinfachungen arbeiten muss, die komplexen Einzelfällen nicht hinreichend gerecht werden können. Eine umfassende Bewertung durch professionelle Wertgutachten kostet bereits bei Standard-Immobilien leicht mehrere 1 000 Euro. Bei Unternehmen wird es ungleich teurer. Und auch dann kann der tatsächliche Marktwert deutlich verfehlt werden. Denn die maßgeblichen wertbestimmenden Merkmale im Einzelfall zu bestimmen ist notwendigerweise subjektiv und streitanfällig. Dabei muss man pragmatisch vorgehen und auch eine latente Unterbewertung akzeptieren, um aufwändige Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen und langwierige Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Um die Bewertungsfehler zu verringern, sollten die statistischen Informationssysteme verbessert und die Bewertungsverfahren regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt werden.²⁴ Dabei gibt es in Deutschland noch Luft nach oben, auch im Vergleich mit anderen Ländern. Die

²⁴ Wiebke Broekelschen (2010): [Die Bewertung von Grundvermögen für steuerliche Zwecke. Eine empirische Analyse verschiedener Bewertungsverfahren im Hinblick auf deren Gleichmäßigkeit und mögliche Verbesserungsmöglichkeiten.](#) Dissertation Universität Hannover; Wiebke Broekelschen, Ralf Maiterth (2009a): [Gleichmäßige Bewertung von Mietwohngrundstücken durch das neue steuerliche Ertragswertverfahren? Eine empirische Analyse.](#) arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre Nr. 85. dies. (2009b): [Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern nach der Erbschaftsteuerreform 2006. Eine empirische Analyse.](#) arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre Nr. 87.

Vernetzung von Verwaltungsdatenbanken und der Ausbau der statistischen Informationssysteme könnte die Validität automatisierter statistischer Bewertungsverfahren verbessern. Für die Immobilienmärkte oder kleine und mittlere Unternehmen ist die Datenlage in Deutschland unbefriedigend. In den Verwaltungsregistern schlummern zahlreiche Datenschätze, die für die Verwaltungspraxis, die Wertgutachter sowie für Forschung und Politikberatung gehoben werden könnten, ohne den Verwaltungs- und Befolgungsaufwand der Fachverwaltungen oder von Bürgern und Unternehmen nennenswert zu erhöhen:

- Zu Immobilien, Immobilienmärkten und der Wohnsituation privater Haushalte sind vernetzte Register sinnvoll, die die Daten von Grundbuchämtern, Liegenschaftskatastern, Bauämtern, Finanzbehörden, Familien- und Nachlassgerichten oder von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte bündeln. Integriert werden könnte auch die Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus, die zahlreiche Informationen zu Gebäuden und Wohnungen erfasst. Nicht zuletzt wären bessere Informationen zu Besitzverhältnissen und wirtschaftlichen Letzteigentümern von Unternehmen, Unternehmensverbünden und Stiftungen hilfreich.
- Die neu veranlagten Grundsteuerwerte 2022 sollten steuerstatistisch aufbereitet und mit den übrigen Steuerstatistiken zusammengeführt werden, insbesondere mit der Erbschaftsteuerstatistik und der Einkommensteuerstatistik.
- Bei den Unternehmen sollten Informationen aus Unternehmensregistern und Steuerstatistiken einschließlich der steuerlichen Gewinnermittlung (E-Bilanz) umfassend erschlossen und mit privatwirtschaftlichen Datenbanken zu Handelsbilanzabschlüssen oder Unternehmensverflechtungen zusammengeführt werden.
- Dabei sollte der überzogene Datenschutz angepasst werden, um die Zusammenführung von Registern und die Nutzung von wesentlichen Informationen für Gesetzesfolgenabschätzungen, Politikberatung und Forschung nicht zu behindern. Für wissenschaftliche Forschung und Politikberatung sollten die Zugänge zu den Einzeldaten der integrierten Informationssysteme erleichtert werden.
- Die statistisch-ökonomischen Verfahren für die Bewertung sollten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund sollte auch die intensive Debatte im Umfeld des Jahressteuergesetzes 2022 eingeordnet werden, bei der die hilfsweisen bundesweiten Wertzahlen für das Sachwertverfahren ([§ 191 BewG](#), [Anlage 25 BewG](#)) an die aktuellen Wertentwicklungen angepasst

wurden.²⁵ Tatsächlich schreiben Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetz vor, für die Grundstücksbewertung aktuelle regionale Informationen der örtlichen Gutachterausschüssen für Grundstückswerte zu verwenden (§§ 176-198 BewG). Die Verfügbarkeit von Immobilienwerten bei den Gutachterausschüssen ist aber deutlich unterschiedlich nach Bundesländern sowie innerhalb der Länder in ländlichen Regionen schlechter.²⁶ In den Geschäftsstatistiken der Finanzbehörden deutet sich an, dass in Bayern und Baden-Württemberg aktuelle Marktwerte der Gutachterausschüsse auffallend häufig nicht genutzt werden, zudem ist die Nutzung kostenpflichtig für die Finanzbehörden. In diesen Ländern waren offenbar häufig keine aktuellen Immobilienwerte verfügbar oder die Finanzämter verzichteten auf die Nutzung, teilweise auch bei Eigentumswohnungen. Daher wendeten die Finanzbehörden diese Länder häufig die hilfsweisen Sachwerte an, auf Basis der günstigen bis 2022 geltenden pauschalen Wertzahlen. Soweit es dadurch zu systematischen Unterbewertungen kommt, verletzen diese die Besteuerungsgleichheit.

Um eine einheitliche marktnahe Bewertung zu gewährleisten, sollten die aktuellen Marktdaten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte zeitnah verfügbar gemacht und für die steuerliche Bewertung verwendet werden. Pauschale Hilfswerte sollten möglichst vermieden werden, ferner sollten diese regelmäßig an die Wertentwicklung angepasst werden.

„Erbschaftsteuertarif auf Rädern“ sinnvoll

Ein „Erbschaftsteuertarif auf Rädern“ ist sinnvoll, um die Verteilungswirkungen der Besteuerung real zu erhalten und „heimliche Steuererhöhungen“ zu vermeiden. Dies wird seit etwa einem Jahrzehnt bei der Einkommensteuer regelmäßig durchgeführt anhand der Entwicklung der Verbraucherpreise, zumindest bei Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Steuertarif, zuletzt auch

²⁵ Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder. [Anwendung der Vorschriften für die Bewertung des Grundvermögens im Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 \(BGBl. I S. 2294\) – AEBew JStG 2022 – vom 20. März 2023.](#)

²⁶ In Baden-Württemberg scheinen erst in den letzten Jahren die Informationen der örtlichen Gutachterausschüsse überregional bereitgestellt zu werden, in Bayern ist das seit Mitte der 2010er Jahren der Fall. Dazu Arbeitskreis der Oberen Gutachterausschüsse, Zentralen Geschäftsstellen und Gutachterausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland (2023): [Immobilienmarktbericht Deutschland 2023](#). Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit den Oberen Gutachterausschüssen, den Gutachterausschüssen und den Zentralen Geschäftsstellen in der Bundesrepublik Deutschland, S. 9 ff.

bei der Freigrenze des Solidaritätszuschlags (nicht jedoch bei sonstigen Pauschbeträgen oder sonstigen Freibeträgen oder Freigrenzen).²⁷

Bei der Erbschaftsteuer sind die persönlichen Freibeträge und die Tarifgrenzen sowie sonstige nominale Parameter seit 2009/10 konstant. Tatsächlich haben sich die Immobilienpreise seitdem nahezu verdoppelt (vgl. oben, Tabelle 2). Die Werte von Aktien und Unternehmensbeteiligungen sind noch ungleich stärker gestiegen. Dies gilt vermutlich auch für viele nicht börsennotierte Unternehmen, soweit sie nicht durch die Nachfolgeregelungen steuerbefreit werden. Die Verbraucherpreise haben seitdem dagegen nur um gut ein Drittel zugenommen. Auch das Erbschaftsteueraufkommen ist seitdem um das Zweieinhalbfache gestiegen.

Hierzu könnten die persönlichen Freibeträge und die Tarifgrenzen des Erbschaftsteuertarif sowie weitere nominale Parameter der Besteuerungsgrundlagen regelmäßig angepasst werden. Dazu könnten neben dem Verbraucherpreisindex einschlägige Indizes zu den Vermögenspreisen herangezogen werden, insbesondere zu den Immobilienpreisen.

²⁷ 15. Existenzminimumbericht (2024): [Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2026](#). Deutscher Bundestag Drucksache 20/13550. 25.10.2024; Sechster Steuerprogressionsbericht (2024): [Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2024 und 2025](#). Deutscher Bundestag Drucksache 20/13560. 25.10.2024.